

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin**



Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 12 - 0149201  
9(0)223-2012

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

#### A. Problem

Nach geltendem Recht ist das aktive und das passive Wahlrecht für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin an das Mindestalter von 18 Jahren geknüpft. Der Senat unterstützt die Absenkung des Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre, wie es bereits für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen und für die Wahl zum Europäischen Parlament - erstmals - 2024 gilt. Die Absenkung der Altersgrenze erfordert eine Änderung der Verfassung von Berlin; diese muss anschließend durch Änderung des Landeswahlgesetzes nachvollzogen werden.

#### B. Lösung

Die Festlegung des Mindestalters für die aktive Teilnahme an den Abgeordnetenhauswahlen in Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung von Berlin wird vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ könnte die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Durch die Änderung erhalten rund 50.000 Berlinerinnen und Berliner zwischen 16 und 18 Jahren das aktive Wahlrecht (entspricht rund 2 Prozent der derzeitig Wahlberechtigten).

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Die Mehrkosten sind geringfügig und beschränken sich im Wesentlichen auf die Druckkosten für die ca. 50.000 zusätzlich benötigten Stimmzettelpaare bei einer Wahl. Ansonsten ist der durch die Verfassungsänderung begünstigte Personenkreis bei der Vorbereitung und Durchführung von Berliner Wahlen wegen der entsprechenden aktiven Wahlberechtigung zu den Bezirksverordnetenversammlungen bereits jetzt zu berücksichtigen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
SenInnSport I A 12  
9(0)223-2012

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Sechzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Sechzehntes Gesetz  
zur Änderung der Verfassung von Berlin  
Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verfassung von Berlin**

In Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Mit der Verfassungsänderung wird das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts für die Wahl zum Abgeordnetenhaus vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen ist es wichtig, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen demokratische Teilhabe zu ermöglichen. Jugendliche sollen sich in diese Prozesse einbringen und aktiv an der Willensbildung des Volkes beteiligen können, zumal landespolitische Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für die folgenden Generationen haben können. Damit Jugendliche ihren politischen Einfluss bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus ausüben können, sollen sie ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht erhalten.

Die Absenkung des Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts eröffnet den 16- und 17-jährigen zugleich die Möglichkeit, Volksbegehren zu unterstützen und an Volksentscheiden teilzunehmen, da die dortige Unterstützungsberechtigung an das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus geknüpft ist (Artikel 63 Absätze 1 bis 3 der Verfassung von Berlin). Einer gleichzeitigen Änderung des Artikel 63 VvB bedarf es mithin nicht.

In Berlin sind 16- und 17-Jährige bereits bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Artikel 70 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) wahlberechtigt. Mit Gesetz vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) hat der Bundesgesetzgeber das Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament ebenfalls auf 16 Jahre gesenkt.

Verfassungsrechtlich ist eine Absenkung der Altersgrenze auf 16 Jahre für das aktive Abgeordnetenhauswahlrecht unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Verknüpfung der Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich an, sofern das Wahlalter nicht willkürlich festgesetzt wird (vgl. BVerfGE 36, 139 <141>). Eine Bindung des aktiven Wahlalters etwa an die bürgerlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit (18 Jahre) ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend. Das abweichende Wahlalter für Wahlen zum Deutschen Bundestag steht hier

auch nicht entgegen. Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob die Herabsetzung unter Berücksichtigung der Fähigkeiten von 16 bis 17-Jährigen für sinnvoll erachtet wird.

Durch die Änderung erhalten – Stand Ende Juni 2023 – rund 50.000 Berlinerinnen und Berliner zusätzlich das aktive Wahlrecht. Bezogen auf die Zahl der über 18-Jährigen von rund 2.500.000 Bürgerinnen und Bürgern entspricht dies einem Anwachsen der Wählerschaft um rund 2 Prozent.

Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus soll dem Beispiel anderer Bundesländer, die das aktive Wahlalter gesenkt haben, folgend unverändert an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft bleiben. Dies ist aufgrund der bedeutenden, sich landesweit auswirkenden und gerade in Gesetzgebungsverfahren sehr abstrakten Entscheidungen, die Abgeordnete zu treffen haben, sachgerecht. Darüber hinaus stehen Mitglieder des Abgeordnetenhauses in besonderer Weise im Licht der Öffentlichkeit, weshalb eine Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auch wegen des Minderjährigenschutzes nicht angemessen erscheint. Die umfangreichen und vielfach die Anwesenheit im Parlament erfordernden Aufgaben der Abgeordneten wären kaum mit dem Schulbesuch oder einer Ausbildung in Einklang zu bringen.

Für die erforderliche Verfassungsänderung (Änderung von Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung von Berlin) bedarf es gemäß Artikel 100 Satz 1 der Verfassung von Berlin einer Zweidrittelmehrheit im Abgeordnetenhaus. Sie muss anschließend durch Änderung der Regelung des Mindestwahlalters in § 1 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes, die gegenüber der Regelung in der Verfassung lediglich deklaratorische Bedeutung hat, auf einfachgesetzlicher Ebene nachvollzogen werden.

#### B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Absatz 1 und Art. 100 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

#### C. Gesamtkosten:

Durch die Absenkung des Wahlalters erhöht sich die Zahl der Wahlberechtigten um rund 50.000. Dies führt zu Mehrkosten bei der Beschaffung von Stimmzetteln. Die Kosten für Herstellung und Versand von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen ändern sich nicht, weil die 16- und 17-Jährigen Wahlberechtigten bereits jetzt an den zeitgleich mit den Abgeordnetenhauswahlen stattfindenden Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen teilnehmen. Aus diesem Grunde wird auch eine Vermehrung der Zahl der Wahlhelfenden als unmittelbare Folge der Änderung nicht erforderlich sein.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von der Änderung sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine (siehe oben).

Berlin, den 12. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger  
Senatorin für Inneres und Sport



## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Artikel 39	Artikel 39
(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das <del>18.</del> Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.	(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das <b>16.</b> Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Verfassung von Berlin

#### Artikel 60

(1) Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindes-

tens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 70

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz.

#### Artikel 100

Änderungen der Verfassung erfordern vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 62 und 63 eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. [...]